



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Konkurspublikation/Schuldenruf

Metadaten: KABBL - 25.06.2020

SHAB - 23.06.2020

Meldungsnummer: KK02-0000012388

Kanton: BL

Publizierende Stelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Basel-Landschaft
- Abteilung Konkurse, Eichenweg 12, 4410 Liestal

Konkurspublikation/Schuldenruf Kraftkern GmbH

Schuldner:

Kraftkern GmbH

CHE-338.211.624

Schneckelerstrasse 1

4414 Füllinsdorf

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 21.04.2020

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 23.07.2020

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Basel-Landschaft
- Abteilung Konkurse, Eichenweg 12, 4410 Liestal

Bemerkungen:

Sofern die Mehrheit der Gläubiger bis zum 03.07.2020 (Datum Poststempel) beim Konkursamt nicht schriftlich Einsprache erhebt, erachtet sich die Konkursverwaltung als ermächtigt, die vorhandenen Aktiven freihändig en bloc zu verkaufen. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Dabei ist die Konkursverwaltung bestrebt, das bestmögliche Gesamtergebnis für die Konkursmasse zu erzielen. Innert der gleichen Frist, können schriftliche Angebote (Art. 256 SchKG) eingereicht werden. Stillschweigen gilt als Verzicht.